

# Folgenschwere Souvenirs

## Urlaubserinnerungen, die teuer werden können

von Susanne Platt

Sommerzeit ist Reisezeit und die führt viele Menschen an unbekannte Orte mit unbekannter und daher attraktiver Flora und Fauna. Nicht selten wollen Urlauber ein Andenken mit nach Hause bringen und laufen damit Gefahr gegen das Washingtoner Artenschutzabkommen zu verstoßen.



*Nicht jeder findet solch ein Souvenir schön*

Bevor Sie Ihren Sommerurlaub antreten, schauen Sie besser auf der Internetseite [www.artenschutz-online.de](http://www.artenschutz-online.de) vorbei und raten Sie dies auch Ihren Patientenbesitzern. Dort finden sich landesspezifische Informationen zu geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im jeweiligen Urlaubsland häufig als Souvenirs angeboten werden, deren Handel aber aufgrund des Washingtoner Artenschutzabkommens untersagt oder eingeschränkt ist. Wenn ein solches Andenken vom deutschen Zoll entdeckt wird, droht ein Bußgeldverfahren, in schwerwiegenden Fällen – z. B. bei Vorsatz – kann sogar Strafanzeige gestellt werden. In Deutschland ist die Zahl der Aufgriffe in den letzten Jahren von mehr als 17 000 Fällen im Jahr 2007 auf mehr als 39 000 Fälle im Jahr 2009 stark gestiegen. In 80 Prozent der Fälle sind unwissende Touristen die „Täter“.

### CITES: Washingtoner Artenschutzabkommen

CITES steht für „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) und ist ein Abkommen, das den internationalen Handel soweit kontrollieren will, dass das Überleben von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet wird. Dieses Abkommen wird nach dem Ort seiner Erstunterzeichnung am 3. März

1973 in Washington D. C. auch „Washingtoner Artenschutzabkommen“ genannt. In den verschiedenen Anhängen von CITES werden mögliche Handelsformen definiert. Dort sind auch Befreiungen aufgeführt (z. B. „bis zu drei ganze Schalen von Riesenschalen, mit einem Gesamtgewicht von maximal 3 kg“), die nur im Individualverkehr gelten. Für den Handel über das Internet gibt es keine Befreiungen.

Hierzulande ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) für den Vollzug dieses Abkommens zuständig und arbeitet dabei mit den Zollämtern zusammen. Die Zollämter sind für

das Auffinden, Begutachten und Beschlagnahmen der so genannten „Präparate“ zuständig, deren Ein- oder Ausfuhr gegen CITES verstößt. Dabei kommen auch speziell ausgebildete Artenschutzhunde, die tierisches und pflanzliches Material erschnüffeln, zum Einsatz.



*Auch auf freiem Feld aufgefundene Tierknochen geschützter Tierarten führen zum Bußgeldverfahren.*

*Beispiele aus der Asservatenkammer des Zolls am Flughafen Berlin-Tegel.*



Jedes Jahr zur Ferienzeit weisen BfN und Zoll auf das Thema Artenschutz und Urlaub hin (v.l.n.r.): Franz Böhmer (BfN), Prof. Dr. Beate Jesse (BfN-Präsidentin); Christian Böhm (Leiter des Zollamtes Flughafen Berlin-Tegel)

Inzwischen beteiligen sich 175 Länder freiwillig an CITES. In einigen teilnehmenden Drittländern gestaltet sich die Umsetzung des Abkommens jedoch schwierig, sodass nach wie vor geschützte Produkte verkauft werden. Und das zum Teil sogar im Duty-Free-Shop auf dem Flughafen!

#### Vorbeugen durch Aufklärung

Weltweit sind etwa 8000 Tier- und 40 000 Pflanzenarten gefährdet oder unmittelbar vom Aussterben bedroht. Zum Zweck der Aufklärung, hat das BfN unterschiedliche Artenschutzinformationen zusammengestellt. Neben der eingangs erwähnten Internetseite, haben z. B. TUI und BfN eine Broschüre erarbeitet, die den Reiseunterlagen beigelegt wird und Filmspots erstellt, die kurz vor der Ankunft am Reiseziel im Flugzeug gezeigt werden und auf problematische Mitbringsel hinweisen.

Nach Angaben der BfN-Präsidentin Prof. Beate Jesse stellt derzeit die Einfuhr von Korallen ein großes Problem dar, häufig als Einlegearbeiten in Schmuckstücken. Doch auch die am Strand aufgesammelten Korallen dürfen, sofern sie von geschützten Arten stammen, nicht nach Deutschland eingeführt werden. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass der Zoll nicht nachvollziehen kann, ob die Koralle tatsächlich nur aufgesammelt oder aus dem Riff gebrochen wurde, was den Tatbestand des Vorsatzes rechtfertigen würde (s. o.).

#### „Finger weg von traditionellen asiatischen Medizinprodukten!“

Für Reisende in asiatische Länder rät Prof. Jesse: „Finger weg von traditionellen asiatischen Medizinprodukten!“ Da man die Schrift auf den Verpackungen nicht lesen kann, weiß man nie, was genau darin enthalten ist; manchmal werden auch gar nicht alle Inhaltsstoffe angegeben. So kann in einem Döschen „Tiger Balm“, das in Asien erstanden wurde, tatsächlich ein Extrakt aus Tiger enthalten sein!

Neben ausgestopften oder eingelegten Tier- und Pflanzenexemplaren werden leider

auch lebende Arten beschlagnahmt. Im Falle von Tieren sind diese Aufgriffe eher organisiert und nicht im Reiseverkehr angesiedelt. Sofern die Tiere überleben, ist deren Rückführung ins Herkunftsland und Wiederauswilderung problematisch: Die Herkunft ist oft unklar, die Unterart schwer zu bestimmen, der Transport sehr aufwändig und kostspielig und letztendlich stellt die Eingliederung in eine bestehende Gruppe vor Ort ein biologisches Problem dar. So landen beschlagnahmte Tiere in Deutschland meist in den Zoos.

*Dr. Susanne L. Platt, BTK*

Quelle: Pressekonferenz „Artenschutz und Urlaub – bedrohte Tiere und Pflanzen als Souvenirs“, 6. Juli 2010, Berlin